



Satzung

des Dragons Rhöndorf 1912 e.V.

**verabschiedet auf der
Mitgliederversammlung am 29. September 2020**

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Gebühren, Umlage
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Vergütung für Vereinsämter
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Gerichtsstand
- § 21 Sonstige Bestimmungen

Vorbemerkung

Die Mitgliederversammlung am 28. August 2019 stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt gültige Vereinssatzung in großen Teilen nicht mehr der gelebten Vereinswirklichkeit entspricht. Deshalb beauftragte sie eine Arbeitsgruppe, Vereinswirklichkeit und Satzung in Einklang zu bringen. Die erarbeitete Fassung wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2020 zur Neufassung bekannt gegeben.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1. Der 1912 in Rhöndorf gegründete Turnverein führt mit dem Beschluss zur Neufassung der Satzung den Namen Dragons Rhöndorf 1912 e.V. (im folgenden Verein genannt). Er ist Mitglied der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und somit indirekt Mitglied des Landessportbunds NRW und des Deutschen Olympischen Sportbunds.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bad Honnef und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Anschrift des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle oder, falls eine solche nicht besteht, die des ersten Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist im Rahmen der Ermöglichung einer sinnvollen Freizeitgestaltung die Förderung des Sports, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit und die Förderung der unterschiedlichen Begabungen der Mitglieder. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Ziel ist die Verwirklichung des Satzungszwecks insbesondere durch das Vermitteln von Fähigkeiten in der jeweiligen Sportart, durch sportliche Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Vereinen und Mannschaften sowie durch Teilnahme an Sportveranstaltungen wie z. B. Turniere und auch deren Ausrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Verein ist neutral im Hinblick auf Politik, Religion und Glauben, Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Abstammung, Herkunft und Heimat.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) unterstützenden Mitgliedern:

Unterstützende Mitglieder haben nicht das Recht, regelmäßig aktiv an sportlichen Betätigungen jedweder Art im Rahmen des Vereins teilzunehmen. Außerdem sind sie in der Beitragsordnung einer eigenen Beitragsgruppe zugeordnet. Alle anderen Rechte und Pflichten gelten wie für aktive Mitglieder. Bei einem Wechsel vom Status eines aktiven zu einem unterstützenden Mitglied werden gegebenenfalls der Spielerpass und vergleichbare Berechtigungen für die Zeit der inaktiven Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle einbehalten. Der Statuswechsel kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres oder des Geschäftsjahres durch eine an den Vorstand gerichtete und an die Geschäftsstelle adressierte schriftliche Erklärung beantragt werden.

c) Ehrenmitgliedern:

Dies sind Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt (s. § 11, Abs. 10). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

d) juristischen Personen:

Juristischen Personen haben die gleichen Rechten und Pflichten wie unterstützende Mitglieder. Die Rechte werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den von diesem Beauftragten wahrgenommen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, ihn aktiv zu unterstützen. Dies setzt voraus, dass sie bei Eintritt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie die der Verbände, denen der Verein angehört, uneingeschränkt für sich verbindlich anerkennt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der geschäftsführende Vorstand oder die von ihm beauftragte Geschäftsführung entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig (s. § 17).
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterliegt jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder grundsätzlich einer Beitragspflicht (s. §§ 5, 6 und Beitragsordnung).

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand oder der von diesem beauftragten Geschäftsführung erfolgen muss. E-Mail ist auch zulässig. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Bei Uneinigkeit zwischen Mitgliederverwaltung und Mitglied hinsichtlich des angegebenen Kündigungszeitpunkts liegt die Beweislast beim austrittswilligen Mitglied.
2. Ausschluss (s. auch § 16, Abs. 1). Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung (sofern es sich dieser nicht entzieht) auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen gemäß Beitragsordnung
 - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder sonstige Interessen des Vereins
 - d) wegen vereinschädigenden VerhaltensDer Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Tod
4. Auflösung des Vereins (s. § 19)

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Grundlegende Rechte und Pflichten eines Mitglieds werden in diversen Teilen dieser Satzung festgehalten.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordnungsvorschriften zu benutzen.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen
 - b) Anträge zu stellen
 - c) abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Zum Vorstand gemäß § 26 BGB (s. § 11, Abs. 1) können allerdings nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Die vorstehenden Rechte a) bis c) stehen mit Ausnahme des passiven Wahlrechts auch jeweils einem gesetzlichen Vertreter von nicht-volljährigen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein das Recht, diese Satzung einzusehen und erhält auf Wunsch eine Kopie derselben.
5. Der Verein ist verpflichtet, jedem Mitglied den üblichen Versicherungsschutz zu gewähren.
6. Es liegt in der alleinigen Verantwortung eines jeden Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters, vor Eintritt in den Verein seine medizinische Sporttauglichkeit feststellen zu lassen. Dem Verein obliegt bei Eintritt eines Mitglieds keine Verpflichtung irgendwelcher Art zu überprüfen, ob diese Feststellung der medizinischen Sporttauglichkeit erfolgt ist.
7. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, alle Änderungen von persönlichen Daten, die für die interne Vereinskommunikation notwendig sind, wie Adresse, E-Mail, Kontodaten usw. unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Bei Uneinigkeit, ob das Mitglied dieser Regelung ordnungsgemäß nachgekommen ist, liegt die Beweislast beim Mitglied.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (s. §§ 9 und 10)
2. der Vorstand (s. § 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind vom Vorstand voll umfänglich umzusetzen. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - allen volljährigen Mitgliedern
 - den nicht-volljährigen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - jeweils einem gesetzlichen Vertreter von nicht-volljährigen Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - jeweils einem gesetzlichen Vertreter von den als Mitglieder geführten juristischen Personen, bzw. einem vom gesetzlichen Vertreter Beauftragten.

Zum Abstimmungs- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung s. § 7, Abs. 3.

2. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist, ansonsten durch Brief ein. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Einladung ist die durch den Sendebericht bzw. den Poststempel ausgewiesene Absendung der Einladung.
4. Im Zentrum der Mitgliederversammlung steht die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfer, der Beschluss über die Entlastung des Vorstands, die Verabschiedung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie Neuwahlen von Vorstand (s. § 11, Abs. 5) und Rechnungsprüfer, wobei nur derjenige gewählt werden kann, der Teilnehmer ist oder vorher die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Nur die Mitgliederversammlung genehmigt Rechtsgeschäfte, die außerhalb des Bereichs der normalen Geschäftsführung liegen, wie z.B. Investitionen in Höhe von mehr als 100.000 € oder die Beteiligung an neuen Gesellschaften. Personalentscheidungen sind von dieser Regelung nicht betroffen (s. §11, Abs. 7).

6. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vor dem Einladungstermin schriftlich oder per e-mail beim Vorstand vorgelegt haben. Bei Uneinigkeit hinsichtlich der fristgerechten Einreichung eines Antrags liegt die Beweislast beim Antragsteller.
7. Verspätet eingegangene Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge anzusehen. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn die stimmberechtigten Teilnehmer mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Unter Dringlichkeitsanträgen dürfen nur Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden. So sind z. B. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Erhöhung der Mitgliedsbeiträge unzulässig.
8. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den gewählten Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll in der Regel folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - Wahl des Protokollführers
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - Verabschiedung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - gegebenenfalls Wahl des Wahlleiters
 - gegebenenfalls Vorstandswahlen
 - Bestätigung eines Jugendsprechers
 - Wahl der Rechnungsprüfer (s. § 14)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Gegebenenfalls Beschlussfassung über verspätet eingegangener Anträge
10. Wahlen und Abstimmungen finden gemäß den Regelungen statt, wie sie in § 15 festgehalten sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zu einer unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt haben. Die Versammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein nach außen und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzwart, gleichzeitig 2. stellvertretender Vorsitzender

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird der Verein durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

Die drei Vereinsämter mit ihren jeweiligen Funktionen werden in dieser Satzung auch als geschäftsführender Vorstand bezeichnet.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er bis zu einem Betrag von 50.000 € allein entscheiden kann. Er kann zur Regelung dieser laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen und ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands für einzelne Aufgaben und Geschäfte oder generell Vollmachten erteilen. Über die Höhe seiner Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte des Vereins bei Beteiligungsverhältnissen wahr.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit für einzelne Aufgaben, Bereiche oder Geschäfte besondere Personen beauftragen oder Ausschüsse einrichten und deren Mitglieder ernennen. Die besonderen Beauftragten und die Mitglieder der Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an und haben nicht die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Sie können aber zu Sitzungen aller Vorstandsgremien eingeladen werden. Sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte in den ihnen zugewiesenen Bereichen eigenständig und in der Verantwortung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und auf der Grundlage der von ihm erlassenen Richtlinien und Bestimmungen. Über die Höhe der möglichen Vergütung einer beauftragten Person entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie maximal sechs weiteren Personen, unter denen weitere Aufgabenbereiche verteilt werden, wie:

- Jugend- und Sportentwicklung
- Personal
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schiedsrichterwesen
- Digitalisierung und Datenschutz

Alle Mitglieder des Vorstands können beliebig oft wiedergewählt werden. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

6. Der Vorstand hat die Verantwortung für das Vereinsleben. Er bestimmt die Richtlinien und die Vorgaben für die Führung der Vereinsgeschäfte. Er handelt aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Dabei leitet er den Verein nach den Regelungen, die er in einer für seine Tätigkeit von ihm selbst beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt hat.
7. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche einen wirtschaftlichen Gegenwert von 50.000,00 € überschreiten (s. Abs. 2). Rechtsgeschäfte, die außerhalb des normalen Befugnisbereichs liegen, z.B. Investitionen mit einem wirtschaftlichen Wert in Höhe von mehr als 100.000 € oder die Beteiligung an neuen Gesellschaften, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (s. § 9, Abs. 5). Personalentscheidungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unverzüglich nach terminlicher Abstimmung mit den Antragstellern zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags einladen.
9. Der Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung (s. Beitragsordnung)
10. Der Vorstand ernennt mit 2/3 Mehrheit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins (s. § 3c).
11. Der Vorstand lädt den von der Mitgliederversammlung bestätigten Jugendsprecher zu seinen Sitzungen ein. Dieser nimmt beratend teil (s. § 12, Abs. 2).

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend hat das Recht auf Selbstverwaltung. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt wird.
2. Gemäß dieser Jugendordnung ist u. a. ein Jugendsprecher zu wählen, der nach seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnimmt (s. § 11, Abs. 11).
3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Vergütung für Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter, deren Inhaber von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann in Einzelfällen über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale entscheiden.
2. Inhaber eines Vereinsamts haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm oder einem anderen Vereinsorgan eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege auf der Einnahmen- und Ausgabenseite mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Den Rechnungsprüfern sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung des Prüfauftrages erforderlich sind. Dies erstreckt sich auch auf vom Verein beauftragte externe Dienstleister, z. B. Steuerberatungsbüro.
3. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer finanzieller Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

4. Die Rechnungsprüfer bleiben solange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind. Die unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmalig zulässig.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Informationen zu den Wahlperioden von Vorstand und Rechnungsprüfern finden sich in § 11, Abs. 5 bzw. § 14, Abs. 1.
2. Bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7, Abs. 3 und 9, Abs.1 eine Stimme. Der gesetzliche Vertreter eines oder mehrerer nicht stimmberechtigter Mitglieder oder der Beauftragte einer juristischen Person kann das Stimmrecht entsprechend mehrfach ausüben, einschließlich seines eigenen Stimmrechts sofern er selbst Mitglied ist.
3. Bei Nichtanwesenheit eines Mitglieds ist eine Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung nicht zulässig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Verlangen von 25 % der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.
5. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Enthaltungen gelten hierbei als nicht gültig abgegebene Stimmen.
6. Ergibt sich bei einer Wahl mit zwei Kandidaten eine gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bleibt dann das Stimmenverhältnis unverändert, entscheidet das Losverfahren.
7. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
8. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen mehr Stimmen auf sich vereinigt als die übrigen Kandidaten gemeinsam. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
9. Liegt mehr als ein Antrag zu einem Beschlussgegenstand vor, so wird zunächst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Findet dieser keine Mehrheit, dann über den nächsten etc.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Auch hier gelten Enthaltungen wie in Abs. 3 als ungültig abgegebenen Stimmen.
11. (bezüglich Vorstandssitzung vgl. § 11 Abs. 7)

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung u. dgl. auf Mitgliederseite ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen zu verhängen:
 - Verweis
 - vorübergehendes / unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - vorübergehendes / unbegrenztes Hausverbot bezüglich der Sportanlagen des Vereins
 - Geldstrafe bis zur Hälfte eines Jahresbeitrags
 - Ausschluss aus dem Verein (s. § 5, Abs. 2)

Der jeweilige Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung, Angabe des Rechtsmittels sowie schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2. Das vorübergehende oder unbegrenzte Hausverbot bezüglich der durch den Sportverein genutzten Sportanlagen kann auch gegenüber Nichtmitgliedern ausgesprochen werden.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (s. § 4, Abs. 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (s. § 16) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand unter Darlegung der Einspruchsgründe schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der betroffenen Entscheidung des Vorstands berührt sind. Bei Uneinigkeit über den zeitlich ordnungsgemäßen Eingang des Einspruchs liegt die Beweislast beim Einspruch erhebenden Mitglied.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung zu diesem Zweck beantragen.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Enthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen.
3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder ebenfalls mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig.
4. Die Abstimmung über die Auflösung ist jeweils namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Honnef mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen zur Förderung des Jugendsports im Stadtteil Rhöndorf verwendet werden darf. Bei der Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder etwa eingezahlte Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das Amtsgericht Königswinter.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Über diese Satzung hinaus finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.